

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben über die
Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
(KSBE)**

Gültig ab 1. Januar 2000

Stand: 1. Januar 2003

BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

318.507.02 d

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

1. Teil: Allgemeines

1. Inhalt des Kreisschreibens
2. Regelungen in anderen Weisungen
3. Invaliditätsbedingte Voraussetzungen
4. Abklärungsmassnahmen
5. Umfang der Massnahmen
6. Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht
7. Berufliche Eingliederung psychisch Behinderter
8. Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug
9. Mehrstufige Ausbildungen
10. Obligatorische Aktenunterbreitung an das BSV
 - 10.1 Kapitalhilfen
 - 10.2 Berufliche Massnahmen im Ausland
 - 10.3 Kostenvergütung im Einzelfall
11. Zusammenarbeit mit andern Versicherungen und Verwaltungsstellen

2. Teil: Berufsberatung

1. Begriff
2. Anspruch
3. Durchführung
4. Kostenvergütung

3. Teil: Erstmalige berufliche Ausbildung

1. Begriff
 - 1.1 Abgrenzungen
 - 1.1.1 zur Schule
 - 1.1.2 zur Berufsberatung

- 1.1.3 zur Umschulung
- 1.1.4 zur Angewöhnungs- und Einführungszeit in
Beschäftigungsstätten
- 1.1.5 zu Massnahmen der sozialberuflichen
Rehabilitation

2. Voraussetzungen

3. Anspruch und Arten

3.1 Erstmalige berufliche Ausbildung

3.1.1 Anspruch

3.1.2 Arten

3.2 Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleich- gestellte Ausbildungen

3.2.1 Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt

3.2.2 Neuausbildung

3.2.3 Weiterausbildung

4. Ausbildungsdauer

4.1 Im allgemeinen

4.2 Sonderfälle

5. Umfang der Leistungen

5.1 Grundsatz

5.2 Die Vergleichsbasis zur Ermittlung der invaliditäts- bedingten Mehrkosten

5.2.1 Im allgemeinen

5.2.2 Sonderfälle

6. Anrechenbare Kosten

6.1 Grundsatz

6.2 Ausbildungskosten

6.3 Transportkosten

7. Nicht anrechenbare Kosten

7.1 Versicherungsschutz

7.2 Gesundheits- und Körperpflege

7.3 Lehrlingslöhne, Trinkgelder usw

8. Zusätzlich zu vergütende Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

8.1 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung

- 8.1.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz
- 8.1.2 In den übrigen Fällen
- 8.2 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung
 - 8.2.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz
 - 8.2.2 In den übrigen Fällen

4. Teil: Umschulung

- 1. Begriff
 - 1.1 Abgrenzungen
 - 1.1.1 zur Berufsberatung
 - 1.1.2 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung
 - 1.1.3 zur Arbeitsvermittlung
 - 1.1.4 zur Angewöhnungs- und Einführungszeit in Beschäftigungsstätten
 - 1.1.5 zu Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation
- 2. Voraussetzungen
- 3. Anspruch
 - 3.1 Im allgemeinen
 - 3.2 Sonderfälle
- 4. Arten
- 5. Ausbildungsdauer
 - 5.1 Im allgemeinen
 - 5.2 Sonderfälle
- 6. Umfang der Leistungen
 - 6.1 Im allgemeinen
 - 6.2 Sonderfall
- 7. Anrechenbare Kosten
 - 7.1 Grundsatz
 - 7.2 Ausbildungskosten
 - 7.3 Transportkosten
 - 7.4 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung
 - 7.4.1 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung

- 7.4.1.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung
oder im Einzelfall festgelegtem Tarif-
ansatz
- 7.4.1.2 In den übrigen Fällen
- 7.4.2 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und
Verpflegung
 - 7.4.2.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung
oder im Einzelfall festgelegtem Tarif-
ansatz
 - 7.4.2.2 In den übrigen Fällen

- 8. Nicht anrechenbare Kosten
 - 8.1 Versicherungsschutz
 - 8.2 Gesundheits- und Körperpflege

5. Teil: Arbeitsvermittlung

- 1. Begriff
 - 1.1 Abgrenzungen
 - 1.1.1 zur Berufsberatung
 - 1.1.2 zur Umschulung und erstmaligen beruflichen
Ausbildung
- 2. Voraussetzungen
- 3. Anspruch
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Im Einzelnen
- 4. Umfang der Leistungen
 - 4.1 Arbeitsvermittlung
 - 4.2 Berufskleider und Werkzeuge
 - 4.3 Wechsel der Wohnung

6. Teil: Kapitalhilfe

- 1. Begriff
 - 1.1 Abgrenzung
 - 1.1.1 zur Abgabe von Hilfsmitteln
- 2. Voraussetzungen
- 3. Anspruch

- 4. Arten
 - 4.1 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht
 - 4.2 Darlehen
 - 4.3 Betriebseinrichtungen
 - 4.4 Garantieleistungen
- 5. Umfang der Leistungen
- 6. Auflagen
- 7. Verfahren
 - 7.1 Abklärung
 - 7.2 Verfügung
 - 7.3 Zustimmung der vP
 - 7.4 Auszahlung
 - 7.5 Überwachung

7. Teil: Inkrafttreten

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren

KSVR	Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten
MV	Militärversicherung
Rz	Randziffer
UV	Obligatorische Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
WTG	Wegleitung über die Berechnung und die Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Teil: Allgemeines

1. Inhalt des Kreisschreibens

- 1001 Dieses Kreisschreiben regelt die Rechte und Pflichten der versicherten Personen (vP) gegenüber der IV bezüglich der Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art.

2. Regelungen in anderen Weisungen

- 1002 Der Anspruch und die Ausrichtung von Taggeldern durch die IV sind im "Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der IV" (KSTG) und in der "Wegleitung über die Berechnung und Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung" (WTG) geregelt. Die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV ist im "Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV" (KHMI), die Definition des invalidisierenden Gesundheitsschadens sowie die Mitwirkungspflicht der vP bei der beruflichen Eingliederung im "Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV" (KSIH) geregelt. Abklärungen nach Art. 78 IVV (inkl. Abklärungen in Beruflichen Abklärungsstellen BEFAS) richten sich nach dem "Kreisschreiben über das Verfahren" (KSVI).

3. Invaliditätsbedingte Voraussetzungen

- 1003 Eine Invalidität als Voraussetzung für den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen besteht bei vP, die wegen eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall
- im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit der Berufsberatung bedürfen;
 - für die erstmalige berufliche Ausbildung im Vergleich zu Nichtbehinderten wesentliche Mehrkosten hinnehmen müssen;

- in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind und einer Umschulung bedürfen;
- der Arbeitsvermittlung bedürfen;
- für die Aufnahme oder für den Ausbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalhilfe benötigen.

1004 Ist aus den medizinischen Akten nicht deutlich ersichtlich, ob der vorliegende Gesundheitsschaden grundsätzlich berufliche Massnahmen auslösen kann, so sind die Akten dem ärztlichen Dienst der IV-Stellen mit den konkreten Fragestellungen vorzulegen.

4. Abklärungsmassnahmen

1005 Abklärungsmassnahmen fallen nur dann unter den Begriff der beruflichen Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 15 IVG, wenn sie die Eingliederungsmöglichkeiten eingliederungsfähiger vP aufzeigen sollen (z.B. Berufsrichtung, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Einschränkungen); nicht aber, wenn sie lediglich die Frage zu beantworten haben, ob vP überhaupt eingliederungsfähig seien. In diesen Fällen kommt Art. 78 IVV zur Anwendung. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil nur eine Abklärung nach Art. 15 IVG allenfalls ein Wartezeittaggeld nach Art. 18 IVV auslösen kann.

5. Umfang der Massnahmen

1006 Für die Leistungsgewährung fallen nur Massnahmen in Betracht, die den Fähigkeiten und soweit als möglich auch den Neigungen der vP entsprechen und die das Eingliederungsziel auf einfache und zweckmässige Weise anstreben. Dies bedeutet, dass zwischen der Dauer und den Kosten der Massnahme einerseits und dem wirtschaftlichen Erfolg andererseits ein vernünftiges Verhältnis bestehen soll. Zudem soll die berufliche Ausbildung in einer auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichteten Weise soweit wie möglich in der freien Wirtschaft und in Ausbildungsstätten für Nichtbehinderte erfolgen (Botschaft des Bundesrates an die Bun-

desversammlung zum Entwurf eines BG über die Invalidenversicherung vom 24.10.1958, S. 31).

1/03 **6. Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht**
(Art. 21 ATSG)

1007 Die vP haben alles vorzukehren, um die entsprechenden Kosten möglichst in Grenzen zu halten. Sie sind verpflichtet, mitzuwirken und die Durchführung aller zumutbaren Massnahmen zu erleichtern (z.B. medizinische Massnahmen wie Psychotherapie usw.).

7. Berufliche Eingliederung psychisch Behinderter

1008 Bei psychisch Behinderten sind die beruflichen Massnahmen zeitlich und organisatorisch nach Möglichkeit so zu gestalten, dass den gesundheitlichen Schwankungen angemessen Rechnung getragen werden kann. Die beruflichen Massnahmen dürfen nicht ausschliesslich aus therapeutischen Gründen erfolgen. Jedoch kann eine berufliche Massnahme mit positivem therapeutischen Nebeneffekt in Betracht kommen, wenn die unmittelbare berufliche Eingliederung im Vordergrund steht.

8. Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug

1009 Der strafrechtliche Massnahmenvollzug steht dem Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art während der gleichen Zeit nicht entgegen (ZAK 1988 S. 176 und 1988 S. 383). Beginn und zeitliches Ausmass der Ausbildung sind mit den Strafvollzugsorganen abzusprechen. Von der IV zu übernehmen sind aber nur die in direktem Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehenden invaliditätsbedingten Kosten, nicht aber die Auslagen, welche in den Bereich des Strafvollzugs fallen.

9. Mehrstufige Ausbildungen

- 1010 Werden längerdauernde Ausbildungen in Aussicht genommen, die verschiedene, in sich geschlossene Ausbildungsstufen umfassen, so ist nicht bereits am Anfang die gesamte Ausbildung zuzusprechen, sondern jeder Teilbereich gesondert. Dies gilt insbesondere bei Studien auf Hochschulstufe. Hier ist vorerst über die Mittelschulbildung bis zur Matura und erst danach über die Leistungen während des Hochschulstudiums zu befinden.

10. Obligatorische Aktenunterbreitung an das BSV

10.1 Kapitalhilfen

- 1011 Kapitalhilfen dürfen nur mit Zustimmung des BSV zugesprochen werden. Die IV-Stelle hat dem BSV die gesamten Akten zu unterbreiten, die insbesondere einen umfassenden Abklärungsbericht, Offerten für Betriebseinrichtungen, eine eingehende Begründung für den befürwortenden Antrag und einen Verfügungsentwurf zu enthalten haben.
- 1012 Der Abklärungsbericht hat mindestens darüber Auskunft zu geben:
- welche Rechtsform für das Unternehmen vorgesehen ist,
 - ob die vP zur Führung bzw. Weiterführung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in fachlicher und charakterlicher Hinsicht geeignet ist,
 - ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die selbstständige Erwerbstätigkeit zu führen ist, für eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit der vP gegeben sind (Erstellung eines Betriebsbudgets),
 - ob zusammen mit der Kapitalhilfe die Finanzierung des Vorhabens ausreichend gewährleistet ist (Erstellung eines Investitionsbudgets).
- 1013 Wenn die Umstände eine Änderung der Rückzahlungs- oder Zinsmodalitäten oder eine Rückforderung der gewährten Kapitalhilfe notwendig machen, sind die Akten mit Antrag und Verfügungsentwurf dem BSV ebenfalls zu unterbreiten.

10.2 Berufliche Massnahmen im Ausland

- 1014 Die Durchführung beruflicher Massnahmen im Ausland bedarf der Zustimmung des BSV, dem die gesamten Akten mit einer eingehenden Begründung für den befürwortenden Antrag einzureichen sind. Das BSV kann in speziellen Fällen (z.B. Massnahmen im Grenzgebiet) mit einzelnen IV-Stellen eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung treffen.

10.3 Kostenvergütung im Einzelfall

- 1015 Besteht zwischen einer Institution und dem BSV keine Tarifvereinbarung und übersteigen die Kosten für die Ausbildung und auswärtige Verpflegung Fr. 60.- pro Tag bzw. für die Ausbildung, auswärtige Verpflegung und Unterkunft Fr. 100.– pro Tag, so sind die Akten zwecks Festlegung des Vergütungsansatzes dem BSV vorzulegen.

11. Zusammenarbeit mit andern Versicherungen und Verwaltungsstellen

- 1016 Gegebenenfalls hat die IV-Stelle die Zusammenarbeit und Koordination mit den im Einzelfall beteiligten Stellen der öffentlichen Sozialhilfe, der öffentlichen Berufsberatung, der Berufsbildungsämter, der UV, der MV, der ALV und der Arbeitsämter sicherzustellen.

2. Teil: Berufsberatung (Art. 15 IVG)

1. Begriff

- 2001 Die Berufsberatung, die auch die Laufbahnberatung einschliesst, dient der Erfassung der Persönlichkeit und der Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen der vP, welche als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit

bzw. einer Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich oder für die Stellenvermittlung dienen.

2. Anspruch

- 2002 Anspruch auf Berufsberatung haben vP, die wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.

3. Durchführung

- 2003 Die Berufsberatung erfolgt durch die IV-Stelle. Nebst den üblichen Methoden und Vorkehren der Berufsberatung, zu letzteren gehören auch Schnupperlehren, kann sie umfassendere Abklärungen in spezialisierten Ausbildungs- und Eingliederungsstätten, in der freien Wirtschaft oder in einer BEFAS anordnen. Diese sind nach einem im Einzelfall festgelegten oder standardisierten Abklärungsprogramm mit klarer Zielsetzung durchzuführen.
- 2004 Abklärungen in Eingliederungsstätten oder andern Institutionen sind in der Regel auf drei Monate zu befristen. Sie sind vorzeitig zu beenden, wenn die verlangten Resultate vorliegen oder von einer Weiterführung keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr erwartet werden können.
- 2005 Schnupperlehren sind in der Regel auf drei Wochen zu befristen und während der Schulferien durchzuführen. Sie sind einzig im Hinblick auf die Abklärung der beruflichen Eignung anzuordnen. Bei Abklärungen im Hinblick auf die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft und dergleichen handelt es sich nicht um Schnupperlehren.
- 2006 Verlängerungen zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Abschluss der Abklärung und dem Beginn der Ausbildung gelten nur dann als berufliche Massnahmen, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen (z.B. wenn ein Unter-

bruch die Verwirklichung des Eingliederungsplanes verunmöglichen oder doch ernsthaft gefährden würde).

4. Kostenvergütung

- 2007 Vergütet werden die Kosten der Abklärungsmassnahmen, des Transports, der Verpflegung und Unterkunft sowie der allfälligen zusätzlichen Betreuung.
- 2008 Bei Abklärungen in der freien Wirtschaft ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Kosten für die Abklärung entstehen. Eine allfällige Kostenvergütung für Transport, Verpflegung und Unterkunft erfolgt nach Art. 5 oder 6 IVV.
- 2009 In den übrigen Fällen sind die tariflich mit dem BSV festgelegten Vergütungsansätze zu entrichten. Besteht keine Tarifvereinbarung mit dem BSV und übersteigen die Kosten für die Ausbildung und auswärtige Verpflegung Fr. 60.– pro Tag bzw. für die Ausbildung, auswärtige Verpflegung und Unterkunft Fr. 100.– pro Tag, so sind die Akten zwecks Festlegung des Vergütungsansatzes dem BSV vorzulegen.
- 2010 Bei Schnupperlehren erfolgt mit Ausnahme allfälliger Invaliditätsbedingter Mehrkosten beim Transport keine Kostenvergütung durch die IV.

3. Teil: Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

1. Begriff

- 3001 Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung ist eine nach abgeschlossener schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl durchgeführte, gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit (ZAK 1982 S. 493). Als abgeschlossen gilt die schulische Ausbildung, wenn die schulischen und persönlichen Grundvoraussetzungen für die

Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung eindeutig erfüllt sind.

- 3002 Die Tätigkeit im eigenen Haushalt sowie die Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich bilden gleich wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein berufliches Ausbildungsziel.

1.1 Abgrenzungen

1.1.1 zur Schule

- 3003 Die schulischen Vorkehrungen müssen abgeschlossen sein.
1/03 Die Berufswahl muss getroffen sein und die vorgesehenen Massnahmen als integrierende Bestandteile des Berufszieles formuliert sein (ZAK 1981 S. 488). Vorbereitende Massnahmen fallen dann unter Art. 16 IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören Zwischenjahre, die der Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen von schulischen Lücken, der persönlichen Reifung und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen (AHI 2002 S. 174).

1.1.2 zur Berufsberatung

- 3004 Massnahmen von vP, die der Abklärung der Berufseignung dienen wie Schnupperlehren, fallen unter Art. 15 IVG (s. Rz 2003).

1.1.3 zur Umschulung

- 3005 Massnahmen von vP, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und bereits im Erwerbsleben stehen oder die
1/01 ohne Ausbildung eine Hilfstätigkeit seit mindestens 6 Monaten ausüben, fallen unter die Umschulung nach Art. 17 IVG (AHI 2000 S. 189).

3006
1/03 Massnahmen von vP, die ihre erstmalige berufliche Ausbildung infolge eines Gesundheitsschadens abbrechen mussten und während dieser zuletzt ein Erwerbseinkommen erzielten, das höher war als das nach Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG zulässige Höchsttaggeld für Alleinstehende mit den vollen Zuschlägen nach den Art. 24^{bis} und 25 IVG (Art. 6 Abs. 2 IVV), fallen unter Art. 17 IVG. Massgebend für die Abgrenzung ist hier das Erwerbseinkommen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; dies gilt selbst dann, wenn die vP trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung die Ausbildung noch einige Zeit weitergeführt oder beendet hat oder nach erfolgreichem Abschluss noch auf dem erlernten Beruf tätig war (AHI 1997 S. 159 und AHI 2002 S. 99). Daran ändert auch nichts, wenn die vP nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt, die sie zwar mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt aufgeben muss; es tritt damit kein neuer, zweiter Versicherungsfall ein (AHI 2002 S. 96).

3007 vP, die aus invaliditätsbedingten Gründen nie eine Ausbildung abschliessen konnten und später verschiedene Tätigkeiten ausübten, die nicht auf Dauer angelegt waren (z.B. "jobben"), fallen unter die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG.

1.1.4 zur Angewöhnungs- und Einführungszeit in Beschäftigungsstätten

3008
1/03 Die Angewöhnungs- und Einführungszeit in Beschäftigungsstätten, die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung der vP führen wird (Leistungslohn mindestens Fr. 2.35 pro Stunde), fallen nicht unter Art. 16 IVG (AHI 2002 S. 177).

1.1.5 zu Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation

3009 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmoti-

vation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der vP herzustellen (ZAK 1992 S. 364), fallen nicht unter Art. 16 IVG.

2. Voraussetzungen

- 3010 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein: Es
1/03
- muss eine Invalidität vorliegen, welche die vP in der beruflichen Ausbildung wesentlich einschränkt und erhebliche invaliditätsbedingte Mehrkosten verursacht.
 - Die vP muss eingliederungsfähig sein, d.h. sie muss objektiv und subjektiv in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen.
 - Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig und auf die Eingliederung in das Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich ausgerichtet sein. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung führen wird. Wirtschaftlich ausreichend verwertbar ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens Fr. 2.35 pro Stunde führt (AHI 2000 S. 187).

3. Anspruch und Arten

3.1 Erstmalige berufliche Ausbildung

(Art. 16 Abs. 1 IVG)

3.1.1 Anspruch

- 3011 Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung haben vP, die
- vor Eintritt des Gesundheitsschadens noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt haben;
 - infolge eines Gesundheitsschadens eine berufliche Erstausbildung abbrechen mussten und während dieser zuletzt noch nicht ein Erwerbseinkommen erzielten, das höher war als das nach Artikel 24 Absatz 2^{bis} IVG zulässige Höchsttaggeld für Alleinstehende mit den vollen Zuschlägen nach den Artikeln 24^{bis} und 25 IVG (Art. 6 Abs. 2 IVV);
 - aus invaliditätsbedingten Gründen nie eine Ausbildung abschliessen konnten und später verschiedene Tätigkeiten ausübten, die nicht auf Dauer angelegt waren.

3.1.2 Arten

- 3012 Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören:
- die Absolvierung einer Berufslehre oder Anlehre nach Berufsbildungsgesetz;
 - der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule;
 - zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehörende Vorbereitungen (ZAK 1981 S. 487).

3.2 Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellte Ausbildungen

(Art 16 Abs. 2 IVG)

3.2.1 Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte

(Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG)

- 3013 vP, welche die Voraussetzungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung erfüllen, können auf eine Hilfstätigkeit in der

freien Wirtschaft oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden, sofern Aussicht auf wirtschaftlich ausreichende Verwertbarkeit der Ausbildung besteht (s. Rz 3010) und ohne diese Massnahme eine Arbeitsvermittlung in der freien Wirtschaft oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht möglich ist.

- 3014 vP, die bereits umfangreich in einer bestimmten Richtung ausgebildet wurden, können bei einem Wechsel der geschützten Werkstätte nicht nochmals ausgebildet werden, wenn die Berufsrichtung dieselbe oder eine ähnliche ist. Eine Ausbildung auf eine neue Berufsrichtung ist nur möglich, wenn eine solche invaliditätsbedingt notwendig ist.

3.2.2 Neuausbildung

(Art. 16 Abs. 2 Bst. b IVG)

- 3015 Anspruch auf eine berufliche Neuausbildung haben vP, die nach Eintritt der Behinderung eine ungeeignete Ausbildung absolviert haben oder eine auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.
Bei der Beurteilung, ob vP die Fortsetzung der begonnenen Erwerbstätigkeit zugemutet werden können, sind neben den Erwerbssaussichten auch die persönlichen Berufseignungen zu berücksichtigen.
- 3016 Ebenfalls können vP eine berufliche Neuausbildung erhalten, die von der IV eine Erstausbildung erhalten haben, mit der sie wegen der Invalidität und der wirtschaftlichen Lage nicht vermittelbar sind, sofern hierauf reale Aussichten auf einen Arbeitsplatz bestehen (ZAK 1969 S. 683).

3.2.3 Weiterausbildung

(Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG)

- 3017 Unter Weiterausbildung ist jene Berufsbildung zu verstehen, welche die im wesentlichen bereits erworbenen Kenntnisse einer erstmaligen beruflichen Ausbildung fortsetzt und ausbaut oder vervollkommnet (ZAK 1970 S. 484).

- 3018 Anspruch auf berufliche Weiterausbildung haben vP mit einem Gesundheitsschaden, die ihre bereits erworbenen Berufskennntnisse mit dem Ziel erweitern wollen, die Erwerbsfähigkeit wesentlich zu verbessern.
Eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn die Weiterausbildung Voraussetzung ist für eine berufliche Besserstellung. Eine solche wurde z.B. bei einer Weiterausbildung vom lic. zum Dr. iur. verneint (ZAK 1974 S. 424).
- 3019 In Betracht fallen nur Massnahmen, die der Erweiterung der Kenntnisse innerhalb der gleichen Berufsart dienen wie z.B. eine Weiterausbildung eines lic. oder Dr. iur. zum Rechtsanwalt (ZAK 1977 S. 325). Nicht in Betracht fällt hingegen eine Berufsausbildung mit wesentlich anderem Ziel (AHI 1998 S. 114), wie z.B. eine Weiterausbildung vom kaufmännischen Angestellten zum Sozialarbeiter (ZAK 1970 S. 484).

4. Ausbildungsdauer

4.1 Im allgemeinen

- 3020 Grundsätzlich ist zu beachten, dass zwischen der Ausbildungsdauer und dem wirtschaftlichen Erfolg der Massnahme ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss (ZAK 1972 S. 56). Ausbildungen mit vollzeitlichem Schulbesuch dürfen im allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit nicht überschreiten.
Die Dauer einer Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz muss mit dem von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigenden Lehr- bzw. Anlehrvertrag übereinstimmen.
Eine Ausbildung, die nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt ist, muss im allgemeinen der für Nichtbehinderte üblicherweise geltenden Ausbildungsdauer entsprechen.
Für Ausbildungen nach Rz 3013, die in speziellen Ausbildungsgruppen in Eingliederungsstätten bzw. in geschützten Werkstätten zur Durchführung gelangen, gilt die in dem vom BSV genehmigten Ausbildungsprogramm vorgesehene Ausbildungszeit, höchstens jedoch eine solche von zwei

Jahren.

In den übrigen Fällen der Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte beträgt die Ausbildungsdauer bis sechs Monate.

4.2 Sonderfälle

- 3021 Sonderfälle, in denen eine längere Ausbildungsdauer beantragt wird, sind ausreichend und stichhaltig zu begründen. Zu ihnen können gehören:
- Fälle, in denen vP invaliditätsbedingt für die Erfassung und Verarbeitung des Ausbildungsstoffes mehr Zeit benötigen als nichtbehinderte Personen;
 - Fälle, in denen dank der positiven Entwicklung der vP ein Wechsel im Ausbildungsniveau möglich wird (z.B. Wechsel von einer Anlehre zur Berufslehre).

5. Umfang der Leistungen

5.1 Grundsatz

- 3022 Die invaliditätsbedingten Mehrkosten sind in der Weise zu ermitteln, dass die anrechenbaren Kosten der Ausbildung Behinderter zur Erreichung eines bestimmten beruflichen Ausbildungsziels den mutmasslichen anrechenbaren Kosten gegenübergestellt werden, die bei der gleichen Ausbildung auch Nichtbehinderten notwendigerweise entstehen (Ausbildungs-, Transportkosten, Arbeitsgeräte, Berufskleider).
- 3023 Leistungen der IV setzen voraus, dass den vP wegen des Gesundheitsschadens in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. Wesentlich sind invaliditätsbedingte Mehrkosten von mindestens 400 Franken pro Jahr (Art. 5 Abs. 2 IVV). Bei mehrjährigen Ausbildungen ist das Total der ermittelten Mehrkosten auf einen Jahresdurchschnitt umzurechnen.

- 3024 Zusätzlich vergütet werden die nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehenden Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, wenn sie invaliditätsbedingt sind. Nicht invaliditätsbedingt ist eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung, wenn die Ausbildung im betreffenden Beruf auch bei einer gesunden Person auswärts stattfinden muss (z.B. bei einem Hochschulstudium) oder wenn es der vP auch möglich oder zumutbar wäre, einen Ausbildungsplatz zu wählen, der keine auswärtige Unterkunft und Verpflegung erfordern würde.
- 3025 Der Grundsatz, dass eine Eingliederungsmassnahme den Erfordernissen der Einfachheit und Zweckmässigkeit zu entsprechen hat, gilt bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung für den Ausbildungsweg und nicht für das Ausbildungsziel (ZAK 1981 S. 482).
- 3026 Die Kostengegenüberstellung nach dem Regelfall der gleichen Ausbildung mit Behinderung und ohne Behinderung kann dann nicht angewandt werden, wenn eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abgebrochen werden muss. In diesem Falle werden die Kosten der neuen Ausbildung mit derjenigen der alten verglichen. Die neue Ausbildung hat den Grundsätzen der Einfachheit und Zweckmässigkeit zu entsprechen und sollte im Verhältnis zur abgebrochenen Ausbildung gleichwertig sein.

5.2 Die Vergleichsbasis zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten

(Art. 5 Abs. 3 IVV)

5.2.1 Im allgemeinen

- 3027 Zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten sind auf beiden Seiten der Vergleichsrechnung die anrechenbaren Kosten für die gesamte Ausbildungszeit einzusetzen. Es dürfen nicht nur einzelne Zeitabschnitte verglichen werden. Dauert beispielsweise eine Lehre ohne Invalidität drei Jahre und wird infolge Invalidität ein zusätzliches Lehrjahr notwendig, so sind auf der einen Seite der Vergleichsrechnung die Kosten der dreijährigen und auf der andern Seite diejenigen der vierjährigen Ausbildung einzusetzen.
- 3028 Wählt eine vP für das angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als notwendig ist, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer Lehre in der freien Wirtschaft, oder bei einer Ausbildung zur Damenschneiderin: Besuch einer privaten Textilfachschule anstatt einer Lehre in der freien Wirtschaft).
- 3029 Können die Ausbildungskosten bei Beginn noch nicht zuverlässig geschätzt werden, weil der Umfang der Massnahmen noch nicht feststeht, sind die Kosten schrittweise für überblickbare Perioden zu berechnen, wobei jeweils auch die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte in die Vergleichsrechnung einzubeziehen sind.
- 3030 Bei Ausbildungen in der freien Wirtschaft ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine invaliditätsbedingten Mehrkosten entstehen. Einem allfälligen ausgewiesenen invaliditätsbedingten Mehraufwand des Unternehmens hat dieses primär bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung zu tragen, was sich dann auf den Taggeldanspruch der vP auswirkt. Nur wenn dem Betrieb danach ausgewiesenermassen noch ungedeckte Mehrkosten verbleiben, ist eine Entschädigung durch die IV zu prüfen.

5.2.2 Sonderfälle

- 3031 Hatte die vP vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen, die wegen Invalidität abgebrochen werden musste, und fällt die neue Ausbildung unter Artikel 16 IVG, sind die anrechenbaren Kosten, die bis zur Beendigung der bisherigen Ausbildung noch entstanden wären, mit den anrechenbaren Kosten zu vergleichen, die für die neue von der IV als geeignet betrachtete Ausbildung notwendigerweise entstehen.
- 3032 Wählt die vP ein gegenüber der zunächst begonnenen Ausbildung höheres Berufsziel, so sind nur die Kosten für eine gleichwertige Ausbildung für diesen Kostenvergleich zu berücksichtigen.
- 3033 Sind hingegen Art und Schwere der Behinderung derart gravierend, dass verglichen mit der vor Eintritt der Invalidität begonnenen Ausbildung nur eine anspruchsvollere zu einer adäquaten Erwerbsfähigkeit führen wird, so sind die Kosten dieser Ausbildung in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

6. Anrechenbare Kosten (Art. 5 Abs. 4 und 5 IVV)

6.1 Grundsatz

- 3034 Als anrechenbare Kosten der Ausbildung gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen.

6.2 Ausbildungskosten

3035 Dazu gehören:

- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen.

Angerechnet werden nur Sprachkurse, die einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung bilden. Fakultative Fremdsprachen können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbsaussicht angerechnet werden.

Sprachkurse für fremdsprachige vP bilden nur dann einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung, wenn die vP eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abbrechen muss und keine andere geeignete, einfache und zweckmässige und der abgebrochenen Ausbildung gleichwertige Massnahme in Betracht fällt, als eine Ausbildung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in der schweizerischen Landessprache erforderlich sind (AHI 1997 S. 79).

- Kosten für notwendige Lehrmittel.
- Aufwendungen für die branchenüblichen, von den Auszubildenden zu beschaffenden Arbeitsgeräte und Berufskleider. Einzelheiten siehe unter "5. Teil: Arbeitsvermittlung".

6.3 Transportkosten

3036 Transportkosten gelten im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung als Bestandteil der Ausbildungskosten und sind in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

Bezüglich der zu berücksichtigenden Transportmittel sind die Weisungen im KSVR sinngemäss anwendbar. Grundsätzlich werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt. Ist deren Benützung für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich oder nicht zumutbar, bzw. unwirtschaftlicher, kön-

nen auch die Kosten für private Fahrzeuge oder Taxis übernommen werden.

- 3037 Eine Motorisierung über die IV ist angezeigt, wenn die Voraussetzungen nach den Weisungen des KHMI erfüllt sind. Erzielt die vP einen existenzsichernden Ausbildungslohn, werden die Leistungen nach KHMI gestützt auf Art. 21 IVG als Hilfsmittel übernommen. Wird kein existenzsichernder Ausbildungslohn ausgerichtet, sind die Leistungen im Umfang des KHMI in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten nach Art. 16 IVG aufzunehmen. In jedem Fall ist die Kilometerentschädigung gemäss Anhang zum KSVR in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

7. Nicht anrechenbare Kosten

7.1 Versicherungsschutz

- 3038 Beiträge bzw. Prämien für den Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall und Lohnausfall sowie Beiträge an die AHV/IV/EO und an Pensionskassen (zweite Säule) und dergleichen stellen im Rahmen beruflicher Massnahmen keine anrechenbaren Ausbildungskosten dar und können daher von der IV weder ganz noch teilweise übernommen werden.

7.2 Gesundheits- und Körperpflege

- 3039 Kosten für Gesundheitspflege (wie medizinische Behandlung, Medikamente) und Körperpflege gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten.

7.3 Lehrlingslöhne, Trinkgelder usw.

- 3040 Effektive und entgangene Einkünfte wie Lehrlingslöhne, Trinkgelder und dergleichen gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten.

8. Zusätzlich zu vergütende Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

(Art. 5 Abs. 5 und 6 IVV)

8.1 Ausildung mit auswärtiger Verpflegung

8.1.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz

3041 Die Kosten werden nach dem vom BSV oder der IV-Stelle (s. Rz 1015) festgelegten Ansatz vergütet.

8.1.2 In den übrigen Fällen

3042 Vergütet werden die Verpflegungskosten nur dann, wenn die Ausbildung ausserhalb des Wohnortes der vP stattfindet und daher eine Verpflegung zu Hause aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der Vergütungsansatz beträgt:

- Bei einer Abwesenheit vom Wohnort von 5 bis 8 Stunden Fr. 11.50 pro Tag.
- Bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 8 Stunden Fr. 19.– pro Tag.

8.2 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

3043 Grundsätzlich können die Kosten für auswärtige Unterkunft nur übernommen werden:

- wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder eine unerlässliche Bedingung für eine erfolgreiche Ausbildung darstellt. Hingegen können Wohnkosten nicht übernommen werden, wenn die Unterbringung einzig aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt (z.B. aus milieubedingten Gründen),
- oder wenn die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

8.2.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz

3044 Die Kosten werden nach dem vom BSV oder der IV-Stelle (s. Rz 1015) festgelegten Ansatz vergütet.

8.2.2 In den übrigen Fällen

3045 Vergütet werden die Kosten für Mahlzeiten höchstens im Betrage von Fr. 19.– pro Tag sowie die ausgewiesenen Kosten für Unterkunft bis maximal Fr. 37.50 pro Übernachtung.

4. Teil: Umschulung (Art. 17 IVG)

1. Begriff

4001 Unter Umschulung ist die Gesamtheit der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, vP, die wegen unmittelbar drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf bzw. die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist (ZAK 1992 S. 364). Der Umschulung gleichgestellt sind Massnahmen, die der Wiedereinschulung in die bisherige Erwerbstätigkeit oder der Eingliederung in einen Aufgabenbereich dienen.

4002 Das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit der Tätigkeit vor Eintritt der Invalidität und jener nach Durchführung einer Umschulung bezieht sich in erster Linie auf die Verdienstmöglichkeiten. Damit hinreichend gewährleistet ist, dass sich das Erwerbseinkommen im neuen Beruf auf weitere Sicht (Karriere) ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wird wie im ursprünglichen, müssen jedoch im allgemeinen auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (ZAK 1988 S. 467 und AHI 1997 S. 83).

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit begrenzt den Umschu-

lungsanspruch "nach oben". Es ist nicht Aufgabe der IV, eine vP in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu führen, als sie vorher innehatte.

1.1 Abgrenzungen

1.1.1 zur Berufsberatung

4003 Massnahmen von vP, die der Abklärung der Berufseignung dienen wie Schnupperlehren, fallen unter Art. 15 IVG (s. Rz 2003 ff).

1.1.2 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung

4004 Massnahmen von vP, die ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und zuletzt noch kein massgebendes Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG erzielt haben oder die ohne Ausbildung eine Hilfstätigkeit von weniger als 6 Monaten ausübten, fallen unter Art. 16 IVG (s. Rz 3011).

4005 Das Kriterium der abgeschlossenen Ausbildung ist dann nicht
1/03 Voraussetzung für den Anspruch auf Umschulung, wenn die vP infolge eines Gesundheitsschadens eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen musste und während dieser zuletzt ein Erwerbseinkommen erzielte, das höher war als das nach Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG zulässige Höchsttaggeld für Alleinstehende mit den vollen Zuschlägen nach den Art. 24^{bis} und 25 IVG (Art. 6 Abs. 2 IVV). Massgebend für die Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung ist das Erwerbseinkommen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, und zwar auch dann, wenn die Ausbildung trotz der Behinderung noch einige Zeit weitergeführt oder sogar abgeschlossen worden ist (s. auch Rz 3006, AHI 1997 S. 159 und AHI 2002 S. 99). Daran ändert auch nichts, wenn die vP nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt, die sie zwar mehrere Jahre ausüben kann, dann aber

invaliditätsbedingt aufgeben muss; es tritt damit kein neuer, zweiter Versicherungsfall ein (AHI 2002 S. 96).

- 4006 Bei vP, die vorübergehend eine nicht auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit ausübten (z.B. "jobben"), gelten die vorzukehrenden beruflichen Massnahmen als erstmalige berufliche Ausbildung.

1.1.3 zur Arbeitsvermittlung

- 4007 Eine Anlernzeit nach Art. 20 IVV gilt als Einarbeitung im Sinne der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 Abs. 1 IVG und kann daher kein Wartezeittaggeld auslösen.

1.1.4 zur Angewöhnungs- und Einführungszeit in Beschäftigungsstätten

- 4008 Die Angewöhnungs- und Einführungszeit in Beschäftigungsstätten die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung der vP führen wird (Leistungslohn mindestens Fr. 2.35 pro Stunde), fallen nicht unter Art. 17 IVG (AHI 2002 S. 177).

1.1.5 zu Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation

- 4009 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der vP herzustellen (ZAK 1992 S. 364), fallen nicht unter Art. 17 IVG.

2. Voraussetzungen

- 4010 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:
- Es muss eine unmittelbar drohende oder eine bereits eingetretene Invalidität vorliegen, die es der vP nicht mehr er-

laubt, den bisherigen Beruf auszuüben bzw. die Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich weiterzuführen.

- Die vP muss eingliederungsfähig sein, d.h. sie muss objektiv und subjektiv in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen.
- Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig sein und zu einer Erwerbsmöglichkeit führen, die der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die keine Aussicht auf eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung bietet.

3. Anspruch

3.1 Im allgemeinen

- 4011
1/01 Der Anspruch entsteht, wenn der massgebende Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die bisherige Erwerbstätigkeit unzumutbar machen bzw. längerdauernd einen Minderverdienst von zirka 20 Prozent verursachen oder dieses Ereignis unmittelbar droht. Der Prozentsatz wird nach den gleichen Grundsätzen bemessen wie der Invaliditätsgrad beim Rentenanspruch (ZAK 1984 S. 91 und AHI 2000 S. 61).
- 4012
1/01 Beim Einkommensvergleich ist der qualitative Ausbildungsstand und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise eine Erfahrungstatsache, dass in zahlreichen Berufsgattungen der Anfangslohn nach Lehrabschluss nicht oder nicht wesentlich höher liegt als gewisse Hilfsarbeitersaläre, dafür aber in der Folgezeit um so stärker anwächst. Das berufliche Fortkommen und damit die Erwerbsaussichten sind bei einer Hilfsarbeit mittel- bis längerfristig betrachtet nicht im gleichen Masse gewährleistet wie in einem gelernten Beruf. So hat ein junger gelernter Bäcker/ Konditor Anspruch auf eine Umschulung, auch wenn er in einer Tätigkeit als Hilfsarbeiter kurzfristig bloss einen Minder-

verdienst von weniger als 20% in Kauf nehmen müsste (AHI 2000 S. 25).

- 4013 Ist eine vP bereits in zureichender und zumutbarer Weise eingegliedert oder besteht die Möglichkeit, ihr ohne zusätzliche Ausbildung einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln, so liegt keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Umschulung vor.
- 4014 Anspruch auf Umschulung besteht solange, als die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer wesentlich ist und die vP noch nicht vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder noch nicht das Rentenalter erreicht hat. Erfolgt die Anmeldung kurz vor diesem Zeitpunkt, ist nach objektiver Betrachtungsweise, d.h. ohne Berücksichtigung äusserer Umstände, die zu einer Verzögerung beitragen können (Abklärungen usw.), festzustellen, ob der zwischen dem Datum der Anmeldung und dem letzten Tag des Monats, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, liegende Zeitraum für die Abklärung, Beschlussfassung und Durchführung der Massnahme ausreicht. Nur wenn dies nicht zutrifft, ist das Leistungsbegehren abzuweisen.
- 4015 Der Anspruch auf Umschulung richtet sich nur auf die zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Massnahmen und nicht auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (ZAK 1988 S. 468). Wählt die vP eine weitergehende Massnahme, ist nach Rz 4025 bzw. 4026 vorzugehen.
- 4016 Die Umschulung muss geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit der vP wesentlich zu beeinflussen, sei es, dass bei unmittelbar drohender Invalidität die Erwerbsfähigkeit erhalten werden kann, sei es, dass bei bereits eingetretener Invalidität eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist (ZAK 1992 S. 364 Erw. 2 b).
1/03 Wesentlich ist der Eingliederungserfolg jedenfalls dann, wenn die Umschulungsmassnahme den Invaliditätsgrad in rentenbeeinflussendem Ausmasse herabzusetzen vermag (Art. 28 Abs. 1 IVG).
Umgekehrt schliesst die Ausrichtung einer Rente die Gewähr-

rung einer Umschulung dann nicht ohne weiteres aus, wenn ein vernünftiges Verhältnis zwischen deren Kosten und Nutzen besteht und ein Erwerbseinkommen voraussehbar ist, das mindestens einen Teil der Unterhaltskosten deckt. Diese letzte Voraussetzung ist erfüllt, wenn nach Abschluss der Massnahme voraussichtlich ein Mindest-Leistungslohn von Fr. 2.35 pro Stunde erzielt werden kann (AHI 2000 S. 187).

- 4017 Muss eine vP wegen ihres Gesundheitsschadens die bisherige Berufstätigkeit bloss vorübergehend einstellen, da mit einer Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gerechnet werden kann, so gilt eine allfällige interimswise Berufsumstellung nicht als invaliditätsbedingt notwendige Umschulung.

3.2 Sonderfälle

- 4018 1/01 Ist eine vP auf eine Tätigkeit umgeschult worden, die ihr längerfristig kein angemessenes Erwerbseinkommen zu verschaffen vermag, so dass nur zusätzliche Massnahmen zu einem Verdienst führen, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, der ohne Invalidität bei der früheren Tätigkeit erreicht werden konnte, besteht Anspruch auf diese weitere Umschulungsmassnahme (ZAK 1978 S. 516). Dabei ist der statistisch erhärteten Tatsache des wesentlichen Lohnanstiegs in den ersten Berufsjahren angemessen Rechnung zu tragen (AHI 2000 S. 29).
- 4019 Hat eine vP eine Ausbildung auf einen bestimmten Arbeitsplatz erhalten, die sich in Berücksichtigung der langfristigen Bewegungen des Arbeitsmarktes als eine zu schmale Basis für die Vermittelbarkeit erweist und hat sie deshalb den Arbeitsplatz verloren, kann sie eine erneute Umschulung beanspruchen.
- 4020 Wählt eine vP hingegen eine ausgefallene berufliche Ausbildung, die auf dem Stellenmarkt nur schwerlich zu einer Eingliederung führen wird, so hat sie dieses Risiko selber zu tragen. In der Verfügung ist die vP auf diesen Umstand hinzu-

weisen. Sie hat im Vorbescheidsverfahren schriftlich zu bestätigen, dass sie davon Kenntnis genommen hat.

4. Arten

- 4021 Zur Umschulung gehören:
- die Absolvierung einer Berufs- oder Anlehre nach Berufsbildungsgesetz;
 - der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule;
 - der Besuch von Berufs- oder Fachkursen;
 - Vorbereitungen auf die eigentliche berufliche Massnahme, wenn es sich um gezielte Vorkehren im Rahmen eines konkreten Eingliederungsplanes handelt;
 - die Wiedereinschulung in den vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf (Art. 17 Abs. 2 IVG);
 - die Wiedereingliederung in die vor Eintritt der Invalidität ausgeübte Tätigkeit im Aufgabenbereich (z.B. Hausfrau/ Hausmann);
 - die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;

5. Ausbildungsdauer

5.1 Im allgemeinen

- 4022 Grundsätzlich ist zu beachten, dass zwischen der Ausbildungsdauer und dem wirtschaftlichen Erfolg der Massnahme ein vernünftiges Verhältnis besteht (ZAK 1972 S. 56).
Ausbildungen mit vollzeitigem Schulbesuch dürfen im allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit nicht überschreiten. Die Dauer einer Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz muss mit dem von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigenden Lehr- bzw. Anlehrvertrag übereinstimmen. Eine Ausbildung, die nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt ist, muss im allgemeinen der für Nichtbehinderte üblicherweise geltenden Ausbildungsdauer entsprechen. Für Ausbildungen nach Rz 3013, die in speziellen Ausbildungsgruppen in Eingliederungsstätten bzw. in geschützten Werkstätten zur Durchführung gelangen, gilt die in dem vom BSV genehmig-

ten Ausbildungsprogramm vorgesehene Ausbildungszeit, höchstens jedoch eine solche von zwei Jahren. In den übrigen Fällen beträgt die Ausbildungsdauer bei einer Vorbereitung:

- auf eine Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft längstens 6 Monate,
- auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte längstens 3 Monate.

5.2 Sonderfälle

- 4023 Sonderfälle, in denen eine längere Ausbildungszeit beantragt wird, sind ausreichend und stichhaltig zu begründen. Zu ihnen können gehören:
- Fälle, in denen vP invaliditätsbedingt für die Erfassung und Verarbeitung des Ausbildungsstoffes mehr Zeit benötigen als nichtbehinderte Personen;
 - Fälle, in denen dank der positiven Entwicklung der vP ein Wechsel im Ausbildungsniveau möglich wird (z.B. Wechsel von einer Anlehre zur Berufslehre). Der Grundsatz der Gleichwertigkeit ist einzuhalten.

6. Umfang der Leistungen

6.1 Im allgemeinen

- 4024 Grundsätzlich werden alle Kosten übernommen, die in direktem Zusammenhang mit der Umschulungsmassnahme stehen und den Kriterien der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Gleichwertigkeit entsprechen.
- 4025 Wählt eine vP für das mit der Umschulung angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als den von der IV als zumutbar vorgesehenen, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer Lehre in der freien Wirtschaft, oder bei einer Ausbildung zur Da-

menschneiderin: Besuch einer privaten Textilfachschule anstatt einer Lehre in der freien Wirtschaft).

- 4026 1/03 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit (s. Rz 4027) eine Ausbildung, die den Rahmen der Gleichwertigkeit sprengt, kann die IV daran Beiträge gewähren im Ausmass des Leistungsanspruches auf eine gleichwertige Umschulungsmassnahme (AHI 2002 S. 104). In diesem Falle muss die Restfinanzierung der Ausbildung durch die vP ausgewiesenermassen sichergestellt sein. Entspricht die gewählte Ausbildung nicht den Fähigkeiten der vP, fallen Beiträge der IV ausser Betracht. In der Verfügung ist festzuhalten, dass die vP bei einem Scheitern der Ausbildung das Risiko selber zu tragen hat und für eine erneute Umschulung von der IV nur noch den allfälligen Differenzbetrag zwischen den bereits erbrachten Leistungen und jenen, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, beanspruchen könnte. Die vP hat vor Verfügungserlass schriftlich zu bestätigen, dass sie davon Kenntnis genommen hat.

6.2 Sonderfall

- 4027 Sind Art und Schwere der Behinderung derart gravierend, dass verglichen mit dem vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf nur eine anspruchsvollere Ausbildung zu einer optimalen Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit führt, so kann vom Grundsatz nach Rz 4026 abgewichen werden, sofern auch die Eignung und Neigung für einen solchen Beruf gegeben sind (ZAK 1988 S. 467).

7. Anrechenbare Kosten (Art. 6 Abs. 3 IVV)

7.1 Grundsatz

- 4028 Als anrechenbare Kosten der Ausbildung gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfa-

chen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen.

- 4029 Bei Umschulungen in der freien Wirtschaft ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine invaliditätsbedingten Ausbildungskosten entstehen. Entstehen dem Unternehmen im Vergleich zur Ausbildung einer nichtbehinderten Person wegen der Invalidität Mehraufwendungen, so ist diesem Umstand primär bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung zu tragen, was sich dann auf den Taggeldanspruch der vP auswirkt. Nur wenn dem Betrieb danach ausgewiesenermassen noch ungedeckte Mehrkosten verbleiben, ist eine Entschädigung durch die IV zu prüfen (ZAK 1966 S. 437).

7.2 Ausbildungskosten

- 4030 Dazu gehören:
- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen.
Angerechnet werden nur Sprachkurse, die einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung bilden. Fakultative Fremdsprachen können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbsaussicht angerechnet werden.
Sprachkurse für fremdsprachige vP bilden nur dann einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung, wenn keine andere geeignete, einfache und zweckmässige Massnahme zur Vermittlung einer der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertigen Erwerbsmöglichkeit in Betracht fällt als die Umschulung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in einer schweizerischen Landessprache erforderlich sind (AHI 1997 S. 79).
 - Kosten für notwendige Lehrmittel.
 - Aufwendungen für die branchenüblichen, von den Auszubildenden zu beschaffenden Arbeitsgeräte und Berufskleider.
Einzelheiten siehe unter "5. Teil: Arbeitsvermittlung".

7.3 Transportkosten

- 4031 Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Art. 90 IVV in Verbindung mit Art. 51 IVG sowie die Weisungen im Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten. Bezüglich der zu berücksichtigenden Transportmittel sind die Weisungen im KSVR sinngemäss anwendbar. Grundsätzlich werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt. Ist deren Benützung für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich oder nicht zumutbar, bzw. unwirtschaftlicher, können auch die Kosten für private Fahrzeuge oder Taxis übernommen werden.
- 4032 Eine Motorisierung über die IV ist angezeigt, wenn die Voraussetzungen nach den Weisungen des KHMI erfüllt sind. Erzielt die vP einen existenzsichernden Ausbildungslohn, werden die Leistungen nach KHMI gestützt auf Art. 21 IVG als Hilfsmittel übernommen. Wird kein existenzsichernder Ausbildungslohn ausgerichtet, gelten die Leistungen im Umfang des KHMI als Umschulungskosten nach Art. 17 IVG. Zusätzlich zu den Leistungen nach KHMI ist die Kilometerentschädigung gemäss Anhang zum KSVR in jedem Fall unter Art. 17 IVG zu übernehmen.

7.4 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung (Art. 6 Abs. 3 und 4 IVV)

7.4.1 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung

7.4.1.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz

- 4033 Die Kosten werden nach dem vom BSV oder der IV-Stelle (s. Rz 1015) festgelegten Ansatz vergütet.

7.4.1.2 In den übrigen Fällen

- 4034 Vergütet werden die Verpflegungskosten nur dann, wenn die Ausbildung ausserhalb des Wohnortes der vP stattfindet und daher eine Verpflegung zu Hause aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
Der Vergütungsansatz beträgt:
- Bei einer Abwesenheit vom Wohnort von 5 bis 8 Stunden Fr. 11.50 pro Tag.
 - Bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 8 Stunden Fr. 19.– pro Tag.

7.4.2 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

- 4035 Grundsätzlich können die Kosten für auswärtige Unterkunft nur übernommen werden:
- wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder eine unerlässliche Bedingung für eine erfolgreiche Ausbildung darstellt. Hingegen können Wohnkosten nicht übernommen werden, wenn die Unterbringung einzig aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt (z.B. aus milieubedingten Gründen).
 - oder wenn die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

7.4.2.1 In einer Institution mit Tarifvereinbarung oder im Einzelfall festgelegtem Tarifansatz

- 4036 Die Kosten werden nach dem vom BSV oder der IV-Stelle (s. Rz 1015) festgelegten Ansatz vergütet.

7.4.2.2 In den übrigen Fällen

- 4037 Vergütet werden die Kosten für Mahlzeiten höchstens im Betrage von Fr. 19.– pro Tag sowie die ausgewiesenen Kosten für Unterkunft bis maximal Fr. 37.50 pro Übernachtung.

8. Nicht anrechenbare Kosten

8.1 Versicherungsschutz

- 4038 Beiträge bzw. Prämien für den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall und Lohnausfall sowie Beiträge an die AHV/IV/EO und an Pensionskassen (zweite Säule) und dergleichen stellen im Rahmen beruflicher Massnahmen keine anrechenbaren Ausbildungskosten dar und können daher von der IV weder ganz noch teilweise übernommen werden.

8.2 Gesundheits- und Körperpflege

- 4039 Kosten für Gesundheitspflege (wie medizinische Behandlung, Medikamente) und Körperpflege gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten.

5. Teil: Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG)

1. Begriff

- 5001 Unter Arbeitsvermittlung sind die Bemühungen der IV-Stellen zu verstehen, eingliederungsfähigen invaliden oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohten vP, mit oder ohne vorgängige berufliche Massnahmen, bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes zu helfen.
- 5002 Zu den Leistungen der IV im Rahmen der Arbeitsvermittlung
1/03 gehören auch:
- die Übernahme der Kosten für Berufskleider und persönliche Werkzeuge, welche im Zusammenhang mit einer invaliditätsbedingten Berufsumstellung entstehen;
 - die Übernahme der Umzugskosten, die infolge des invaliditätsbedingten Wechsels des Arbeitsplatzes entstehen;
 - die Gewährung des Taggeldes während der Anlernzeit nach Art. 20 IVV während längstens 180 Tagen. Sie dient

der Einarbeitung an einem durch die IV-Stelle vermittelten neuen Arbeitsplatz (AHI 2002 S. 154).

1.1 Abgrenzungen

1.1.1 zur Berufsberatung

5003 Erfordert die Arbeitsvermittlung besondere Vorkehren wie z.B. Arbeitsversuche bei einem Unternehmen oder Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten in einer Eingliederungsstätte, so fallen diese Massnahmen unter Art. 15 IVG (s. Rz 2003 ff).

1.1.2 zur Umschulung und erstmaligen beruflichen Ausbildung

5004 Anzuschaffende Berufskleider oder persönliche Werkzeuge während beruflicher Ausbildungsmassnahmen gehören entweder zu den Umschulungskosten oder sind bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

2. Voraussetzungen

- 5005 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:
- 1/03 – Es muss eine Invalidität vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die vP bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitsschadens Schwierigkeiten hat. Die IV hat nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche einzutreten, die hauptsächlich in anderen Bereichen liegen wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, Alter, Fremdsprachigkeit usw. (AHI 2000 S. 68).
- Die vP muss vermittlungsfähig sein (AHI 2002 S. 108).
 - Die in Betracht kommenden Tätigkeiten müssen der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

- 5006 1/01 Die Arbeitsvermittlung ist in der IV eine versicherte Leistung, auf deren Gewährung bei erfüllten Voraussetzungen ein durchsetzbarer Anspruch besteht (ZAK 1991 S. 43). Die Zuständigkeit der IV geht in diesen Fällen jener der kantonalen Amtsstellen (Art. 85 AVIG) und der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85 b AVIG) vor (ZAK 1991 S. 40 und AHI 2000 S. 228).
- 5007 Die vP hat nicht Anspruch auf die Beschaffung eines Arbeitsplatzes durch die IV, sondern lediglich auf deren Bemühungen zur Arbeitsvermittlung.

3.2 Im Einzelnen

- 5008 1/01 Anspruch auf Arbeitsvermittlung hat eine vP, die
- invalid oder von einer Invalidität unmittelbar bedroht ist und deswegen einen Arbeitsplatzwechsel oder eine Berufsumstellung vornehmen muss;
 - sowohl invalid oder von einer Invalidität unmittelbar bedroht als auch arbeitslos ist und deswegen einen Arbeitsplatz suchen oder eine Berufsumstellung vornehmen muss;
 - nach durchgeführten beruflichen Massnahmen infolge der Behinderung nur erschwert eine Stelle finden kann (AHI 2000 S. 69).
- 5009 Eine vP, die durch eigenes Verschulden den Erfolg der Arbeitsvermittlung in Frage stellt oder wiederholt ohne achtbare Gründe ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflöst, hat keinen Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

4. Umfang der Leistungen

4.1 Arbeitsvermittlung

- 5010 Die vP ist im Rahmen der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht (s. Rz 1007) verpflichtet, selbst ebenfalls Arbeit zu suchen und ihre Vorkehren zu belegen sowie die Bemühungen der IV-Stelle aktiv zu unterstützen und deren Anordnungen zu befolgen (AHI 2000 S. 198).
- 5011 Die Leistungen der IV beschränken sich auf den personellen Einsatz im Rahmen der Art. 57 und 59 IVG. Kein Anspruch besteht auf den Ersatz von Auslagen für Stelleninserate. Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung in Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen, Arbeitsplatzbesichtigungen und Anlernzeiten nach Art. 20 IVV werden nicht übernommen.
- 5012 Führt die Arbeitsvermittlung nicht innert angemessener Zeit zum Ziel und bestehen keine konkreten Aussichten auf Erfolg, werden die entsprechenden Bemühungen seitens der IV eingestellt.

4.2 Berufskleider und Werkzeuge

(Art. 6^{bis} Abs. 1 IVV)

- 5013 Als Berufskleider gelten insbesondere Überkleider, die bei der Berufsausübung zum Schutze der persönlichen Kleider getragen werden müssen. Wird von den Arbeitgebenden das Tragen von Uniformen oder ähnlichen Bekleidungen vorgeschrieben, die einen Berufsstand kennzeichnen oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb dokumentieren, darf vorausgesetzt werden, dass das Unternehmen für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke direkt oder indirekt aufkommt.
- 5014 Als persönliche Werkzeuge gelten die zur Berufsausübung unerlässlichen Arbeitsgeräte, soweit sie nach der in der betreffenden Branche herrschenden Usanz weder von den Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt noch den Arbeitneh-

menden vergütet werden. Nicht zu den persönlichen Werkzeugen in diesem Sinne gehören behinderungsbedingt notwendige Geräte und Einrichtungen, die als Hilfsmittel unter Artikel 21 IVG fallen, ebensowenig berufskundliche Literatur.

- 5015 Die IV übernimmt die Kosten für Berufskleider und persönliche Werkzeuge nur, wenn deren Anschaffung infolge invaliditätsbedingter Berufsumstellung – und nicht bloss Stellenwechsel – notwendig wird und die Arbeitgebenden hierfür nicht aufzukommen haben.
- 5016 Die Übernahme der Kosten durch die IV setzt voraus, dass die Berufskleider und persönlichen Werkzeuge für die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit Einschluss der Heimarbeit benötigt werden. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige (z.B. im Haushalt tätige vP) scheiden somit aus.
- 5017 Vergütet werden nur die Kosten für Berufskleider und persönliche Werkzeuge in einfacher und zweckmässiger Ausführung.
Die Kosten für Reservegarnituren, für Unterhalt, Reinigung, Reparatur und Erneuerung der Berufskleider und persönlichen Werkzeuge gehen nicht zu Lasten der IV.
- 5018 Zur Abklärung des Leistungsanspruchs ist eine Bestätigung der Arbeitgebenden einzuholen, wonach die in Frage stehenden Berufskleider oder persönlichen Werkzeuge für die Ausübung der Erwerbstätigkeit unerlässlich sind, von der vP, wie in der Branche üblich, auf eigene Kosten angeschafft werden müssen und seitens des Unternehmens keine Entschädigungen ausgerichtet werden. In Zweifelsfällen ist der Branchenverband zu befragen.
- 5019 Die Vorschriften betreffend die Abgabe von Hilfsmitteln, insbesondere hinsichtlich Qualität, Eigentumsverhältnisse und Rückgabe finden sinngemäss Anwendung (s. KHMI).

4.3 Wechsel der Wohnung

(Art. 6^{bis} Abs. 2 IVV)

- 5020 Muss eine vP infolge invaliditätsbedingten Wechsels des Arbeitsplatzes ihre Wohnung verlegen, so übernimmt die IV die dadurch entstehenden notwendigen Transportkosten.
- 5021 Anrechenbar sind ausschliesslich die unerlässlichen ausgewiesenen Kosten für den Transport des Hausrates der vP und der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder und Betreuungspersonen.
Kosten für Reinigung und Instandstellungsarbeiten der alten und neuen Wohnung sowie für Ergänzung, Anpassung und Reparatur von Hausrat sind nicht anrechenbar.

6. Teil: Kapitalhilfe

(Art. 18 Abs. 2 IVG)

1. Begriff

- 6001 Unter der Bezeichnung "Kapitalhilfe" sind Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht, unverzinsliche und verzinsliche Darlehen sowie Garantieleistungen zu verstehen, die vP zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbende sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen zugesprochen werden. In Betracht fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.
- 6002 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt nur dann vor, wenn die AHV-rechtlichen Voraussetzungen zur Erfassung als selbstständigerwerbende Person erfüllt sind (s. Art. 17 ff. AHVV). So gilt z.B. die Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners, in einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit. Im Zweifelsfall sind bei der zuständigen Ausgleichskasse die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.

1.1 Abgrenzung

1.1.1 zur Abgabe von Hilfsmitteln

6003 1/01 Die Finanzierung von Arbeitsgeräten, Zusatzeinrichtungen und Anpassungen von Apparaten und Maschinen, die der Kompensation einer Körperfunktion dienen, erfolgt nicht über die Kapitalhilfe sondern über die Abgabe von Hilfsmitteln nach Art. 21 IVG. So gilt z.B. die Abgabe eines Greifkrans bei einem körperbehinderten Bauern in Form eines selbstamortisierenden Darlehens als Hilfsmittel nach Art. 21 und nicht als Kapitalhilfe nach Art. 18 Abs. 2 IVG.

2. Voraussetzungen

(Art. 7 Abs. 1 IVV)

6004 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- es muss eine Invalidität vorliegen, die der vP die weitere Ausübung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt oder unzumutbar macht, oder die bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt,
- die vP muss eingliederungsfähig sein,
- die vP muss sich fachlich und charakterlich für eine selbstständige Erwerbstätigkeit eignen,
- die vP muss in der Schweiz Wohnsitz haben,
- die Eingliederungsmassnahme, die zur selbstständigen Erwerbstätigkeit führt, muss einfach und zweckmässig sein,
- der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Aussichten müssen Gewähr für eine längerdauernde und existenzsichernde Eingliederung bieten (ZAK 1972 S. 356). Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Kapitalhilfe der vP ermöglicht, aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit während einer längeren Zeitspanne ein Bruttoeinkommen zu erzielen, das mindestens dem Mittelbetrag zwischen dem Minimum und Maximum der ordentlichen einfachen Altersrente entspricht, wobei Renten irgendwelcher Art, die die vP bezieht, nicht zu berücksichtigen sind (ZAK 1979 S. 506),

- zusammen mit der vorgesehenen Kapitalhilfe muss eine ausreichende und angemessene Finanzierung länger-dauernd gesichert sein.

3. Anspruch

- 6005 1/03 Anspruch auf Kapitalhilfe haben vP, denen es auf Grund einer Invalidität nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist, als Unselbständigerwerbende tätig zu sein sowie Selbständigerwerbende, die aus invaliditätsbedingten Gründen ihren Betrieb umstellen müssen (AHI 2002 S. 180).
- 6006 Einer vP, die nach erfolgten beruflichen Massnahmen der IV eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, obschon eine Beschäftigung in einem Anstellungsverhältnis zumutbar wäre, ist in der Regel keine Kapitalhilfe zu gewähren.
- 6007 vP, die vor Eintritt der Invalidität in einem Anstellungsverhältnis standen, ist eine Kapitalhilfe zu gewähren, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit angesichts der Invalidität eindeutig einfacher und zweckmässiger ist als die Umschulung auf einen Beruf, der im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden kann (AHI 1999 S. 129).
- 6008 Kein Anspruch auf eine Kapitalhilfe besteht für Massnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Invalidität stehen, wie zum Beispiel Sanierungen, Rationalisierungen, Betriebs- und Geschäftserweiterungen (ZAK 1972 S. 730 und ZAK 1976 S. 94).

4. Arten

4.1 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht

- 6009 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht können zugesprochen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse im Einzelfall dies als angezeigt erscheinen lassen. Sie werden im allgemeinen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 15'000.– ausge-

richtet. Wenn stichhaltige Gründe vorliegen, kann dieser Betrag ausnahmsweise überschritten werden.

- 6010 Der Verzicht auf die Rückforderung der Geldleistung ist an die Bedingung geknüpft, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit während einer von der IV-Stelle festzulegenden Mindestdauer ausgeübt wird. Kriterien für deren Festsetzung sind insbesondere die Höhe der Geldleistung sowie die Dauer des Zwecks, für den die Geldleistung bestimmt ist. In der Regel ist sie längstens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die vP das AHV-Alter erreicht.
- 6011 Kommt es zu einer Rückforderung der Geldleistung wegen Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vor Ablauf der festgesetzten Mindestdauer, so ist die gewährte Kapitalhilfe zurückzuerstatten. In eindeutigen Härtefällen kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

4.2 Darlehen

- 6012 Als Darlehen gelten Geldleistungen, die in Raten zurückzahlen sind.
- 6013 Die Darlehen sind in der Regel verzinslich. Nur in Fällen, in denen zwar die Rückzahlung, nicht aber noch eine zusätzliche finanzielle Belastung der vP zumutbar ist, kann von der Verzinsung abgesehen werden. Möglich ist auch eine Kombination von unverzinslichem und verzinslichem Darlehen, ferner der Aufschiebung der Zinserhebung während der Aufbauphase des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.
- 6014 Der Zins für Darlehen ist jährlich zu entrichten. Betrag, Zahlungstermin und Zahlungsort werden der vP jeweils von der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf bekanntgegeben. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 4.25%, er wird auf der Basis der von der Eidgenössischen Versicherungskasse EVK üblicherweise gewährten Darlehen festgelegt. Es handelt sich um einen festen Zinssatz, der für die gesamte Amortisationsdauer gilt.

6015 Die Amortisationsdauer der Darlehen richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen im Einzelfall. Sie ist jedoch in der Regel spätestens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die vP das AHV-Alter erreicht. Keinesfalls darf sie den Zeitpunkt überschreiten, in dem der Zweck, für den das Darlehen bestimmt war, entfällt (z.B. Lebensdauer einer Maschine).

6016 Die Zentrale Ausgleichsstelle überwacht den Eingang der Zahlungen.

4.3 Betriebseinrichtungen

6017 Die Abgabe von Betriebseinrichtungen erfolgt leihweise und ist nur vorzunehmen, wenn eine Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht nicht in Betracht fällt und die Verzinsung und Amortisation eines Darlehens für die vP nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist ferner, dass die Einrichtung durch die IV verwertet werden kann, wenn die vP die Bedingungen für deren Benützung nicht mehr erfüllt.

6018 Die Betriebseinrichtungen bleiben im Eigentum der IV und dürfen Dritten nicht zum Gebrauch überlassen werden. Betriebs-, Unterhalts-, Reparatur-, Erneuerungskosten sowie allfällige Versicherungsprämien gehen nicht zu Lasten der IV.

4.4 Garantieleistungen

6019 Garantieleistungen dienen anstelle einer Kautionsleistung möglicher späterer Forderungen Dritter, sofern die Verpflichtung mit der Aufnahme, Wiederaufnahme oder Erweiterung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in direkter Beziehung steht.

6020 Garantieleistungen können insbesondere dann in Betracht fallen, wenn sie sich als zweckmässiger erweisen als eine andere Form der Kapitalhilfe oder wenn nur sie zur Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendig sind.

5. Umfang der Leistungen

- 6021 Art und Höhe der Kapitalhilfe richten sich nach den vorhandenen Eigenmitteln der vP und der bestehenden Betriebsnotwendigkeit, unter Berücksichtigung der invaliditätsbedingten Kosten und der Möglichkeit oder Zumutbarkeit, Rückzahlungen zu leisten. Leistungen Dritter, wie z.B. Investitionshilfen von Bund und Kanton, die auch Nichtbehinderten zustehen, sind vor der Ermittlung des für die Festsetzung der Kapitalhilfe massgebenden Finanzbedarfs in Abzug zu bringen.
- 6022 Kapitalhilfen können im allgemeinen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100 000.– ausgerichtet werden.
- 6023 Die Kapitalhilfe kann im konkreten Falle eine einzelne Art oder verschiedene Arten kombiniert umfassen. Massgebend ist die ökonomische Zweckmässigkeit.

6. Auflagen

- 6024 Die Gewährung einer Kapitalhilfe ist mit folgenden Auflagen verbunden:
1/03
- die Kapitalhilfe ist bestimmungsgemäss zu verwenden und darf nicht abgetreten werden;
 - es ist eine den Verhältnissen des Betriebes angepasste, ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen;
 - Betriebsrechnung und Bilanz sind alljährlich ohne besondere Aufforderung der IV-Stelle einzureichen;
 - der IV-Stelle oder einer von dieser bestimmten Stelle ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren;
 - die Rückzahlungsraten sind pünktlich und unaufgefordert auf das Konto der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf einzuzahlen
 - der Zinsbetrag ist termingerecht der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf nach deren Zahlungsaufforderung zu überweisen;

- bei beabsichtigter Veräußerung von Betriebseinrichtungen, die mit Mitteln der IV angeschafft wurden, ist die IV-Stelle zu benachrichtigen;
- Vorkommnisse, die den Fortbestand des Geschäftsbetriebes gefährden, sind unverzüglich der IV-Stelle zu melden;
- bei Wegfall des Zwecks, für den die Kapitalhilfe bestimmt war, besteht grundsätzlich die Pflicht zur sofortigen Rückzahlung der noch bestehenden Forderungen der IV und Rückgabe der leihweise zur Verfügung gestellten Betriebseinrichtungen (ZAK 1970 S. 122).

6025 Die Gewährung einer Kapitalhilfe, die dem Bau, Umbau oder Kauf von Liegenschaften dient, kann von der Errichtung eines Grundpfandes zugunsten der IV abhängig gemacht werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der vP.

6026 Bei Nichteinhaltung der Auflagen wird nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 31 IVG die Verfügung aufgehoben. Die gewährte Kapitalhilfe wird dadurch hinfällig und die vP rückerstattungspflichtig.

7. Verfahren

7.1 Abklärung

6027 Die Abklärung wird durch die IV-Stelle durchgeführt. In besonderen Fällen kann diese zur Klärung der wirtschaftlichen und finanziellen Komponenten der vorgesehenen selbstständigen Erwerbstätigkeit neutrale Fachstellen oder Fachpersonen beiziehen.

7.2 Verfügung

6028 Gegenstand und Zweck der Kapitalhilfe sind in der Verfügung genau zu umschreiben. Ferner sind die Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten sowie der Zinssatz für verzinsliche Darlehen anzugeben. Schliesslich sind die Auflagen, unter denen die Kapitalhilfe gewährt wird (s. Rz 6024) aufzuführen.

7.3 Zustimmung der vP

- 6029 Bei Zusprache der gewünschten Kapitalhilfe ist der vP vor Erlass der Verfügung in einem Vorbescheid der vorgesehene Verfügungstext bekanntzugeben. Sofern sie mit dessen Inhalt einverstanden ist, hat sie den Vorbescheid der IV-Stelle innert 10 Tagen unterzeichnet zurückzusenden. Die IV-Stelle übermittelt dieses Exemplar der Zentralen Ausgleichsstelle.

7.4 Auszahlung

- 6030 Soweit die Kapitalhilfe für die Abgeltung von Leistungen Dritter (z.B. Lieferung von Waren und Einrichtungen, Erstellen von Installationen) zu verwenden ist, erfolgt die Auszahlung nach Einsendung der Rechnungen direkt an die Gläubigerinnen und Gläubiger oder nach Vorlage von Quittungen direkt an die vP.

7.5 Überwachung

- 6031 Die IV-Stelle hat bis zum Ende der Amortisationsdauer bzw. der Laufzeit der Kapitalhilfe für eine angemessene Überwachung der Einhaltung der Auflagen besorgt zu sein.

7. Teil: Inkrafttreten

- 7001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt die seit 1. Januar 1983 geltende Fassung.
- 7002 Es ist auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Leistungsbegehren anwendbar. Der Anspruch vP, die sich am 1. Januar 2000 bereits in einer von der IV zugesprochenen beruflichen Massnahme befinden oder denen bevorstehende Massnahmen bereits zugesprochen worden sind, ist erst bei dem im konkreten Fall vorgesehenen nächsten Revisionstermin nach den neuen Weisungen zu beurteilen. Letztere

sind indessen für die restliche Dauer der Eingliederung nur anzuwenden, wenn und soweit sie zu einer Verbesserung des Leistungsanspruchs führen (Besitzstandsgarantie).

Abteilung Invalidenversicherung

Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin